www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Einladung

zur

Einwohner-Gemeindeversammlung

von Dienstag, 21. Juni 2022

mit Berichten und Anträgen

www.frenkendorf.ch
GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Einladung zur Einwohner–Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Sie sind freundlich eingeladen, an der Einwohner-Gemeindeversammlung von

Dienstag, 21. Juni 2022, 19.30 Uhr, im Saal Wilden Mann

teilzunehmen.

Traktanden

1. Protokoll
Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 4. April 2022

2. Rechnung 2021 der Einwohnergemeinde Frenkendorf
Genehmigung

3. Hochbau und Planung – Quartierplan «Bärenfels»
- Genehmigung des Quartierplans und Reglements «Bärenfels» für die Überbauung Kittler
- Umwidmung der Parzelle 318 Grundbuch Frenkendorf vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen und Zustimmung zum Verkauf

4. Amtsbericht 2021/2022 der Geschäftsprüfungskommission
Kenntnisnahme

5. Verschiedenes
- **Energiestadt Frenkendorf**
  Erfolgreiche Re-Zertifizierung 2022 und **Label-Übergabe**
- **Apéro** im **Foyer** zum Wilden Mann

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates liegen für Sie ab Freitag, 20. Mai 2022, im **Gemeindezentrum Bächliacker** (Bächliackerstrasse 2) zum Abholen bereit. Selbstverständlich können Sie die Unterlagen auch telefonisch unter der Nummer 061 906 01 40 oder per E-Mail an gemeindeverwaltung@frenkendorf.bl.ch bestellen oder direkt unter www.frenkendorf.ch/egv herunterladen.
Bereits mit dem vollendeten 18. Altersjahr sind Schweizerbürgerinnen und -bürger berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und mitzustimmen.

Frenkendorf, 18. Mai 2022 Der Gemeinderat

2. Rechnung 2021 der Einwohnergemeinde Frenkendorf
Genehmigung

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Erfolgsrechnung 2021 weist gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 678'170.00 einen Ertragsüberschuss von CHF 182'897.34 aus.
Auf der Ertragsseite schlagen hauptsächlich der “Fiskalertrag“ und der “Finanzertrag“ mit rund CHF 4.9 Mio. und auf der Aufwandseite der “Finanzaufwand“ mit rund CHF 2.1 Mio. über Budget zu Buche.
Die tieferen Einnahmen beim Transferertrag wurden mit tieferen Aufwendungen beim Transferaufwand praktisch kompensiert.
Beim Steuerertrag konnten vor allem bei den natürlichen Personen deutlich Mehreinnahmen verbucht werden.

Details entnehmen Sie bitte aus den allgemeinen Bemerkungen zur Jahresrechnung bzw. dem Bericht des Gemeinderates oder den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung.

PERSONALAUFWAND

Verwaltung und Betrieb: Die stetig konsequente Überwachung der Aufgaben und damit verbunden die Beurteilung der Pensen, führten auch in diesem Jahr dazu, dass das Budget nahezu erreicht werden konnte.

Kindergarten und Primarschule: Unter Berücksichtigung der Rückerstattungen von Mutterschaftsentschädigungen sowie Kranken- und Unfalltaggeldern ist im Bereich der Lohnzahlungen der Lehrkräfte der Personalaufwand um 4.0% oder CHF 211'378.20 gestiegen. Erstmalig wurden auch bei den Lehrpersonen die, aufgrund von Corona, massiv aufgelaufenen Überstunden (rund CHF 100'000.00) abgegrenzt.

SACH- UND ÜBRIGER BETRIEBSAUFWAND

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand reduziert sich im vorliegenden Rechnungsjahr gegenüber dem Budget um CHF 573'519.41 auf CHF 4'251'625.59. Dies ist einerseits zurückzuführen auf zum Teil deutlich tiefere Aufwendungen in sämtlichen Bereichen. Viele Ausgaben, wie zum Beispiel bei “Dienstleistungen und Honorare“, wurden nicht oder nur teilweise getätigt.

ABSCHREIBUNGEN

Mit der Einführung des Rechnungsmodells HRM2 im Jahr 2014 wurden die Abschreibungsgrundsätze geändert:

- Das per Ende 2013 bestehende Verwaltungsvermögen (ohne Darlehen und Beteiligungen) wird auf 18 Jahre (bei den Spezialfinanzierungen auf 23 Jahre) fix-degressiv abgeschrieben: 2019: 7.5 %, 2020: 7.0 %, 2021: 6.5 % usw.
- Jeder neuen Investition des Verwaltungsvermögens seit dem Jahre 2014 wird eine kategorisierte Nutzungsdauer zwischen 5 und 50 Jahren zugewiesen. Über diese Nutzungsdauer hinweg wird das Objekt jährlich linear abgeschrieben.

BEWERTUNG DES FINANZVERMÖGENS

Die Sachanlagen des Finanzvermögens sind bei wesentlichen Wertveränderungen, mindestens jedoch alle fünf Jahre (letztmals 2019), neu zu bewerten. Als wesentliche Wertveränderungen gelten insbesondere auch das Erstellen von Neubauten, Umbauten oder Gesamtrenovationen an Gebäuden des Finanzvermögens, Einrichtungen eines Baurechts oder Umzonungen. Die Neubewertungen von Sachanlagen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag.

Für 2021 wurden die Bewertungsparameter gegenüber 2019 verfeinert und angepasst. Aus diesem Grund fand eine grundlegende Neubewertung des Finanzvermögens statt, welche zu einer Netto-Aufwertung von CHF 170'667.40 geführt hat. Mit dem Kauf der Liegenschaft Prattlerstr.3 und der Vergabe von langfristigen Darlehen haben die Anlagen des Finanzvermögens im 2021 über CHF 4.2 Mio. zugenommen:

Aufwertungen Finanzvermögen 2021 (Finanzertrag)	CHF	2'083'000.00
Abwertungen Finanzvermögen 2021 (Finanzaufwand)	CHF	-1'912'332.60
Nettoaufwertung Finanzvermögen	CHF	170'667.40
Investitionen Finanzvermögen 2021 (Kauf Liegenschaft Prattlerstr. 3)	CH	1'408'616.00
Langfristige Darlehen an Gemeinden	CHF	2'650'000.00
Netto-Veränderung Anlagen des Finanzvermögens	CHF	4'229'283.40

FINANZAUFWAND

Wesentlichen Anteil am deutlich höheren Aufwand macht die Neubewertung des Finanzvermögens aus. Hieraus resultiert bei der Gesamtbewertung ein Buchverlust von CHF 1'912'332.60 bei 7 Liegenschaften. Bei den bezahlten Vergütungszinsen auf Steuervorauszahlungen (CHF 46'075.60) konnten wir gegenüber dem Budget praktisch eine Punktlandung erzielen.

EINLAGEN IN UND ENTNAHMEN AUS FONDS UND SPEZIALFINANZIERUNGEN

Die Mehrerträge resp. Einlagen in die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und GGA betragen insgesamt CHF 40'109.17. Zudem wurde der Fonds für Parkplatzbauten infolge mehrerer Ersatzabgaben um CHF 48'866.90 geäufnet. Die Zuweisung an den neu geschaffenen Fonds für B-Flüchtlinge betrug CHF 37'035.80.
Bei den Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Abfallwesen belaufen sich die Mehraufwendungen resp. Entnahmen auf insgesamt CHF 207'888.27.

TRANSFERAUFWAND (ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE)

Im Vergleich zum Budget reduziert sich diese Aufwandart um CHF 955'305.11. Die Entschädigung an den Kanton für die Abwassergebühren sind tiefer ausgefallen als budgetiert. Weiterhin angestiegen sind Leistungen an die Spitexdienste. Deutlich tiefer als budgetiert sind die Entschädigungen an private Haushalte im Bereich der Sozialhilfe und Asylwesen von CHF 554'403.59 ausgefallen. Die Beiträge an private Organisationen sind tiefer ausgefallen, weil man beim Budget 2021 noch davon ausgegangen ist, dass der Robi-Spielplatz durch eine externe Organisation betrieben wird.

AUSSERORDENTLICHER AUFWAND

Aufgrund des guten Ergebnisses konnte eine Einlage in die Vorfinanzierung für die Sanierung der Schwimmhalle von CHF 2'000’000.00 vorgenommen werden. Im Weiteren wurden die in den Vorjahren aktivierten Zusatzkosten im Asylbereich von CHF 85'864.79 bereinigt und über die Erfolgsrechnung ausgebucht.

FISKALERTRAG

Diese Position ist der Hauptgrund für das, gegenüber Budget, ausgezeichnete Jahresergebnis. Die Steuern natürlicher Personen liegen sowohl über dem Budget (+CHF 1'913'348.04) und über dem Vorjahr (+CHF 823'229.24).
Die Steuern der juristischen Personen liegen ebenfalls sowohl über dem Budget (+ CHF 670'545.10) und über dem Vorjahr (+CHF 647'504.90). Dies ist vor allem auf Mehreinnahmen von Kapitalsteuern zurück zu führen, welche im Geschäftsjahr 2021 definitiv veranlagt worden sind, jedoch mit Steuerjahr vor Steuerreform (SV17).

REGALIEN UND KONZESSIONEN

Die Konzessionseinnahmen aus Elektrizität und Gas bewegen sich sowohl auf Budget- wie Vorjahresniveau.

ENTGELTE

Gegenüber Budget sind die Einnahmen um CHF 59'510.25 tiefer und jedoch deutlich unter Vorjahresniveau (+CHF 474'324.14). Im Vorjahr konnten wir höhere Gebühreneinnahmen bei der Wasserversorgung (Wasserbezug und Abwasser) sowie bei den Rückerstattungen im Bereich der Sozialhilfe (Versicherungsleistungen) verzeichnen.

FINANZERTRAG

Wesentlichen Anteil am deutlich höheren Ertrag macht die Neubewertung des Finanzvermögens aus. Hieraus resultiert bei der Gesamtbewertung ein Buchgewinn von CHF 2'083'000.00 bei 8 Liegenschaften. Ebenso konnten die Liegenschaftserträge sowohl gegenüber Budget als auch Vorjahr um netto über 16 % gesteigert werden.
Die übrigen Finanzerträge bewegen sich, mit Ausnahme der Zinserträge auf Forderungen, im Rahmen des Budgets.

TRANSFERERTRAG

In den Transfererträgen sind Entschädigungen, Beiträge und Rückerstattungen von Gemeinwesen wie auch der Finanzausgleich enthalten. Der Minderertrag gegenüber Budget (-CHF 879'223.89) wie auch gegenüber dem Vorjahr (-CHF 264'937.42) liegt beim tieferen Finanz- und Lastenausgleich. Da die effektiven Steuereinnahmen deutlich höher ausfielen als die budgetierten, ist folglich der Finanzausgleich tiefer.

INVESTITIONSRECHNUNG

Die Investitionsrechnung zeigt Ausgaben von CHF 3'300'264.62 und Einnahmen von CHF 1‘349'874.79. Unsere Nettoinvestitionen 2021 betragen CHF 1‘950'389.83. Allgemeine Informationen über Sondervorlagen- und Voranschlagsbeschlüsse in der Investitionsrechnung, wie zum Beispiel Kreditart, Kreditbetrag, Datum der Kreditsprechung, Investitionsstand und Genehmigung von Abrechnungen können Sie der "Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen" entnehmen.

SPEZIALFINANZIERUNGEN

Die Spezialfinanzierung **Gemeinschaftsantenne** wird mit einem Mehrertrag von CHF 11'126.00 abgerechnet. Die Pächterin EBL Telecom AG führt die Kommunikationsnetzanlage in eigener Regie, sowohl in betrieblicher wie auch in finanzieller Hinsicht.
Bei der Spezialfinanzierung **Wasserversorgung** durfte statt der budgetierten Entnahme von CHF 168'565.00 ein Ertragsüberschuss von CHF 28'983.17 für das laufende Jahr abgerechnet werden. Die Aufwendungen für den Unterhalt des Leitungsnetzes lagen unter Budget sowie höhere Einnahmen bei den Wasserbezugsgebühren führten zu diesem Mehrertrag.
Bei der Spezialfinanzierung **Abwasserbeseitigung** musste statt der budgetierten Entnahme von CHF 238’600.00 lediglich ein Aufwandüberschuss von CHF 84'200.35 für das laufende Jahr abgerechnet werden. Dieses ausgeglichene Ergebnis ist auf tiefere Kosten bei der Wasserableitungsgebühr an den Kanton zurückzuführen.
Die Spezialfinanzierung **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem etwas höheren Mehraufwand von CHF 123'687.92.

Infolge der aktuellen Zinslage an den Finanzmärkten wurde wiederum auf eine interne Verzinsung der Kapitalien der Spezialfinanzierungen verzichtet.

BILANZ

Der Bestand an flüssigen Mitteln hat sich am Ende des Berichtsjahres gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 2.9 Mio. auf rund CHF 10.49 Mio. reduziert.

Zum Bilanzstichtag ist die Gemeinde Frenkendorf schuldenfrei.

Mit einem Betrag von CHF 130’400.00 sind die aufgelaufenen Ferien- und Gleitzeitstunden des Verwaltungs- und Betriebspersonals passiviert.

Die Einwohnergemeinde hat per 31.12.2021 folgende Verpflichtungen an Spezialfinanzierungen und Fonds:

Wasserversorgung	CHF	3'491'361.48
Abwasserbeseitigung	CHF	6'204'012.69
Abfallbeseitigung	CHF	621'903.27
Gemeinschaftsantenne GGA	CHF	243'835.00
Fonds Schutzraumbauten	CHF	381'073.30
Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten	CHF	72'866.90
Fonds Überschüsse für B-Flüchtlinge	CHF	37'035.80

Ab dem Jahresabschluss 2019 besteht bei einem Ertragsüberschuss die Möglichkeit der Zuweisung an die finanzpolitische Reserve. Mit der finanzpolitischen Reserve (CHF 3'000'000.00; Stand nach Abschluss 2021) soll die finanzpolitische Steuerung der Gemeinden erleichtert werden. In guten Zeiten kann nun eine finanzielle Reserve für schlechte Zeiten gebildet werden. Bis anhin diente der ordentliche Bilanzüberschuss (Eigenkapital) als Reserve für schlechte Zeiten.

Nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von CHF 182'897.34 beträgt der Bilanzüberschuss der Gemeinde per 31. Dezember 2021 neu CHF 25'467'777.60.

Details zu den einzelnen Konti sind den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz zu entnehmen.

In Zahlen			
Erfolgsrechnung	Aufwand	CHF	30'248'693.18
	Ertrag	CHF	30'431'590.52
	Ertragsüberschuss	**CHF**	**182'897.34**
Investitionsrechnung	Aufwand	CHF	3'300'264.62
	Ertrag	CHF	1'349'874.79
	Zunahme Nettoinvestitionen	**CHF**	**1'950'389.83**
	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	**CHF**	**1‘064'314.55**
	Ergebnis aus Finanzierung	**CHF**	**839'106.51**
	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**CHF**	**0.00**
	Bilanzüberschuss per 31.12.2021	**CHF**	**25'467'777.60**

FAZIT ZUR RECHNUNG 2021

Der Gemeinderat von Frenkendorf ist mit der Rechnung 2021 sehr zufrieden. Entgegen dem budgetierten Verlust dürfen wir auch dieses Jahr einen kleinen Gewinn ausweisen. Somit können wir nun den 12. positiven Rechnungsabschluss in Serie präsentieren. Auch in diesem Jahr sind es diverse Gründe für das gute Ergebnis die in unterschiedlichen Bereichen zu finden sind.

Der schöne Abschluss ist in erster Linie auf die überaus erfreuliche Ertragsseite bei fast allen Konten und Positionen zurückzuführen. Speziell hervorzuheben sind dabei die höheren Einnahmen bei den Steuer- sowie den Finanzerträgen. Zudem verzeichnen wir in den Bereichen der Allgemeinen Verwaltung, der Öffentlichen Ordnung und Sicherheit, in Kultur, Sport, Freizeit und auch im Bereich Sozialhilfe jeweils einen Minderaufwand gegenüber Budget.
Die weiterhin stabile Entwicklung des Personalaufwands in der allgemeinen Verwaltung, mit dem seit vielen Jahren nahezu gleichbleibenden Personalbestand, trägt ebenfalls zu diesem schönen Ergebnis bei. Im Bereich der Lehrkräfte verzeichnen wir nun aber einen deutlichen Anstieg der Kosten. Dabei belasten uns die coronabedingten Überstunden des Lehrpersonals zusätzlich.
Beim Sachaufwand macht sich ebenfalls Corona bemerkbar. Hier wurden diverse Arbeiten nicht oder nur teilweise getätigt.

Frenkendorf ist zurzeit immer noch schuldenfrei. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden die vorhandenen finanziellen Mittel wie bisher professionell, haushälterisch, und nur wo wirtschaftlich sinnvoll und auch begründet, einsetzen.

In Folge des guten Abschlusses und des klaren Auftrags der Bevölkerung zur Beibehaltung der Schwimmhalle an der letzten Gemeindeversammlung, haben wir für das Projekt eine weitere Vorfinanzierung gebildet. Diese zusätzliche Vorfinanzierung erlaubt es uns, die Abschreibung auf das geplante Vorhaben zu optimieren, stellt jedoch kein Präjudiz für die effektive Realisierung dar.
Auch im 2021 wurden diverse geplante Projekte erfolgreich umgesetzt. Im Bereich Bau konnten aber trotz grossen Anstrengungen und viel Effort, nicht zuletzt wegen vielen fremdgetriebenen Faktoren, nicht alle unsere geplanten Investitionsprojekte umgesetzt werden. In diesem Bereich sind wir mit den Investitionsausgaben deutlich unter Budget geblieben.

Trotz den vor zwei Jahren gesenkten Wassergebühren verzeichnen wir auch im 2021 wiederum einen Mehrertrag bei der Spezialfinanzierung "Wasserversorgung". Dies ist mit den weiterhin sehr hohen Erträgen bei den Wasseranschlussgebühren und zugleich den geringeren Unterhaltskosten zu begründen. Die beiden Spezialkonten "Abwasserbeseitigung" und "Abfallbeseitigung" konnten planmässig mit einem Aufwandsüberschuss abgeschlossen werden.

Der Bestand an flüssigen Mitteln hat im 2021 erstmals seit längerer Zeit abgenommen. Nach der Verbuchung des Ertragsüberschusses können wir eine nochmalige Steigerung unseres soliden Eigenkapitals ausweisen. Wir verfügen damit, zusammen mit den diversen Vorfinanzierungen plus der bestehenden finanzpolitischen Reserve, über eine gute Basis, um unsere kommenden Aufgaben und Projekte und die dazu geplanten vielfältigen Investitionen in den nächsten Jahren auch zu verwirklichen.

Oberstes Ziel des Gemeinderates und unserer Verwaltung ist und bleibt, dass unser Dorf und seine Bevölkerung auch zukünftig von einem attraktiven und modernen Leistungsangebot, der bestmöglichen Infrastruktur und einer konkurrenzfähigen und fairen Steuer- und Gebührenbelastung profitieren. Dazu verfügt Frenkendorf über einen äusserst soliden und gesunden Finanzhaushalt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Frenkendorf wird genehmigt.

3. Hochbau und Planung – Quartierplan «Bärenfels»

Genehmigung des Quartierplans Bärenfels für die Überbauung Kittler
Umwidmung der Parzelle 318 Grundbuch Frenkendorf vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen und Zustimmung zum Verkauf

---

Ausgangslage

Im Gebiet Kittler Nord besteht auf acht Parzellen mit einer Fläche von knapp 12'000 m2 seit 1966 eine Überbauung mit vier identischen Mehrfamilienhäusern, einem Gewerbegebäude und dem Kindergarten der Gemeinde. Aufgrund von rechtsverbindlichen Abmachungen bei der damaligen Baugenehmigung könnte die aktuelle Bebauung nicht verdichtet werden, obwohl das die im 2011 geänderten Bauzonen der Gemeinde zulassen würden. Die raumplanerischen Vorgaben des Bundes und des Kantons empfehlen den Gemeinden, zusätzlichen Wohn- und Gewerberaum bei Bedarf durch eine innere Verdichtung des heutigen Siedlungsgebietes statt einer Ausdehnung auf die grüne Wiese zu erreichen. Damit soll mit unüberbautem und insbesondere nicht erschlossenem Bauland haushälterisch umgegangen und Neueinzonungen möglichst vermieden werden. Dabei sind die Gemeinden und die Bauherrschaften dazu aufgefordert, die bauliche Verdichtung insbesondere durch eine hochwertige Gestaltung der Umgebung und der Gebäude sowie die unterirdische Anordnung von Parkplätzen zu kompensieren.

Bild 1: Luftbildaufnahme und rot eingerahmtes Gebiet Kittler Nord

Im Jahr 2017 nahm der Gemeinderat von der Absicht der «Bärenfels AG» für eine Erweiterung und Verdichtung der Überbauung im Gebiet Kittler Nord im Rahmen eines Quartierplanverfahrens zustimmend Kenntnis. Mit neuen Quartierplanvorschriften kann zudem die Grundlage für eine zeitgemässe bauliche Anpassung der bestehenden Mehrfamilienhäuser geschaffen werden.
Der erste Entwurf wurde in der Raumplanungs- und Baukommission beraten und mit wenigen Empfehlungen zur Weiterbearbeitung an die Bauherrschaft überwiesen.

Gemäss unserem Zonenreglement sind Quartierpläne an die Arealbaukommission zur Begutachtung vorzulegen. Der Entwurf des ersten Planerteams fand auch nach der zweiten Vorstellung wenig Unterstützung in der Arealbaukommission.

Nach einem Wechsel des Planerteams, konnten Verbesserungen im Projekt erreicht werden. welche dann von der Arealbaukommission positiv gewertet und zur Umsetzung empfohlen wurden.

Bild 2: Visualisierung der geplanten Gebäudevolumen des QP Bärenfels (Neubauten gelb markiert, nicht verbindliche Darstellung der Fassaden)

Nachstehend einige wichtige Informationen zur vorliegenden Quartierplanung:

- Die heute 100 Wohnungen sollen um 71 eher kleinere Wohnungen erweitert werden. Die heutige Geschossfläche beträgt knapp 10’000 m^2.
- Gemäss heutigen Zonenvorschriften könnten auf dem QP-Areal pro m^2 Parzellenfläche im Mittel rund 0.95 m^2 Geschossfläche realisiert werden (Nutzungsziffer 95%). Gemäss vorliegendem QP-Reglement kann in Zukunft maximal 1.6 m^2 Geschossfläche realisiert werden (Nutzungsziffer 160% bei der maximal möglichen Geschossfläche von 18'600 m^2). Dies bedeutet gegenüber der aktuellen Zonenplanung eine deutliche innere Verdichtung. Die innere Verdichtung in den heutigen Siedlungsgebieten ist ein wichtiges raumplanerisches Ziel. Es gilt aber zu beachten, dass die Verdichtung mit entsprechenden Massnahmen eine hohe städtebauliche, architektonische und sozialverträgliche Qualität aufweisen soll.
- Gemäss aktuellem Projekt steigt die Geschossfläche auf neu rund 17’000 m^2. Dies würde einer Nutzungsziffer von 146% entsprechen. Um einen gewissen planerischen Spielraum schaffen zu können, wird im QP-Reglement die künftige Geschossfläche auf maximal 18'600 m^2 festgelegt.
- Die Parkierung soll weitgehend unterirdisch erfolgen. Pro Wohnung soll in Zukunft nicht wie üblich 1 Parkplatz plus 0.3 Besucher-Parkplätze, sondern nur 80% davon realisiert werden, entsprechend einer kürzlich erfolgten Anpassung der kantonalen Raumplanungs- und Bauverordnung. Die heutigen 94 PP müssen somit, je nach Bauprojekt in der Umsetzung, um mindestens 66 bis maximal 86 PP erweitert werden. Im aktuellen Projekt sind Total 193 PP geplant, davon 166 PP unterirdisch. Die Ein-/Ausfahrt in die Einstellhalle wird vom westlichen Teil auf den nördlichen Teil der Kornackerstrasse relativ nahe an die Rheinstrasse verlegt. Damit kann der Verkehr auf der Kornackerstrasse reduziert werden.
- Die Neubauten sollen aufgrund der guten Erfahrungen des Investors in Minergie-P-Bauweise erstellt werden. In Zukunft soll keine fossile Energie für die Beheizung mehr eingesetzt werden. Ein Anschluss an die Fernwärme Liestal ist wahrscheinlich, aber nicht zwingend vorgegeben. Alle Flachdächer (mit Ausnahme der tieferen Baukörper entlang der Rheinstrasse und der Bestandesbauten) sollen soweit möglich/sinnvoll mit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet werden.

- Die Gestaltung des Aussenraumes hat eine grosse Bedeutung, um die bauliche Verdichtung möglichst kompensieren zu können. Darum ist der §4 des QP-Reglementes mit den Bestimmungen zum Aussenraum (siehe Anhang 2 der Einladung) sehr umfassend ausgefallen.
- Wie üblich erhält der Gemeinderat ein Mitspracherecht bei der Fassaden- und Dachgestaltung sowie auch für die Gestaltung, Materialisierung und Ausstattung des Aussenraums.
- Eine Fusswegverbindung zwischen Rheinstrasse und Kornackerstrasse ist im QP vorgesehen.
- Um einen hochwertigen Aussenraum erreichen zu können, sind im QP-Reglement umfangreiche Vorgaben zur künftigen Gestaltung des Aussenraumes enthalten.
- Der Kindergarten Kittler verbleibt in der Nutzung mit dem eingezäunten Spielplatz bei der Gemeinde. Bei der Neugestaltung und Möblierung dieses Bereichs muss die Gemeinde die Anliegen aus Sicht Kindergarten-Nutzung einbringen. Im aktuellen Entwurf des Umgebungsplanes fehlen beispielsweise noch Spielgeräte.
- Eine spätere Erweiterung des QP's auf der Parzelle Nr. 315 ist angedacht.
- Im öffentlichen Mitwirkungsverfahren wurden keine Eingaben zum QP eingereicht. Die zwingenden Vorgaben aus der kantonalen Vorprüfung konnten übernommen respektive bereinigt werden. Hinweise und Empfehlungen wurden soweit sinnvoll übernommen.
- Für die deutliche Mehrnutzung ist von der betroffenen Bauherrschaft ein Infrastrukturbeitrag der Gemeinde zu entrichten. Die Verwendung des Infrastrukturbeitrags obliegt dem Gemeinderat. Der Infrastrukturbeitrag ist für Infrastrukturprojekte im öffentlichen Interesse zu verwenden.
- In einem Quartierplan-Vertrag werden, in Ergänzung zu den öffentlich-rechtlichen Quartierplan-Vorschriften, weitere Inhalte zwischen den Vertragsparteien geregelt bzw. festgelegt, welche zur Realisierung und Sicherstellung der Funktion der Quartierplanung "Bärenfels" erforderlich sind.

Weitere Unterlagen zum Quartierplan-Verfahren wie Planungsbericht, Verkehrsgutachten, Visualisierungen etc. sind unter https://www.frenkendorf.ch/quartierplanbaerenfels zu finden.

→ Bild 3: Auszug aus dem Quartierplan (siehe Anhang 1 der Einladung)

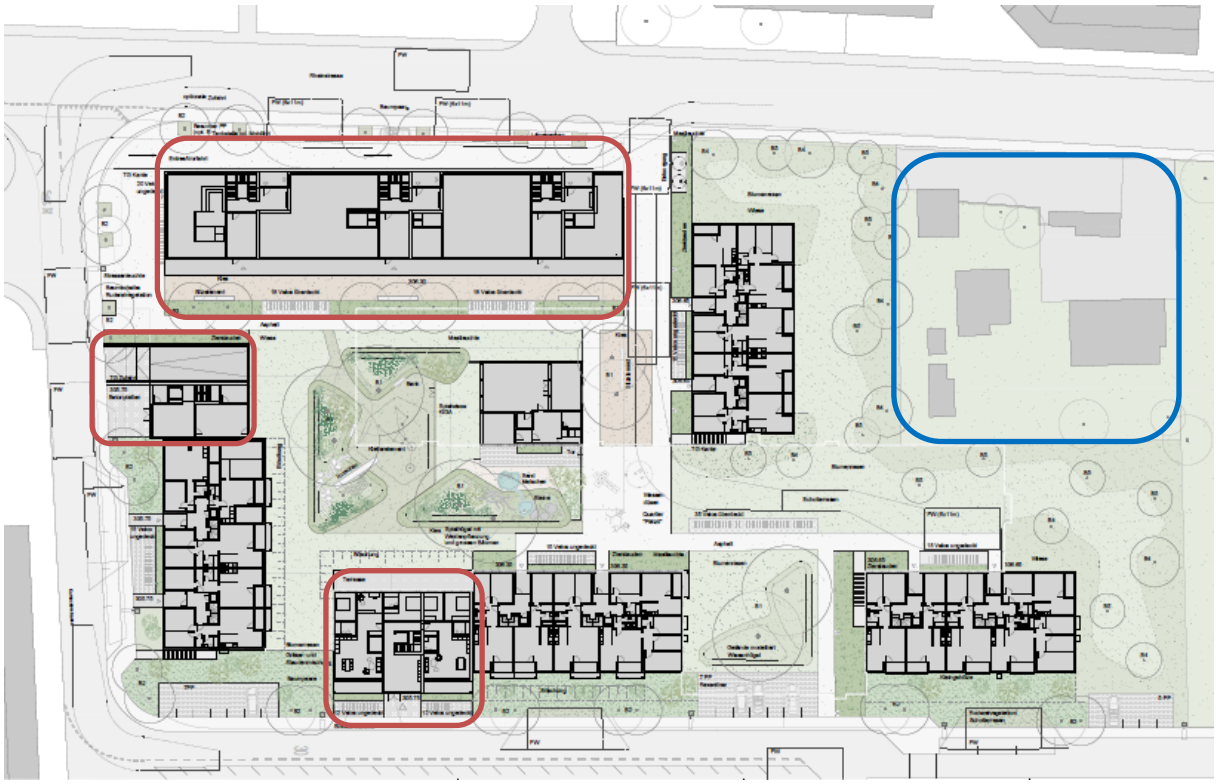

Bild 4: Provisorischer Gestaltungsplan des Quartierplans mit den rot umrandeten Erweiterungsbauten sowie der blau umrandeten Parzelle Nr. 315 als mögliche künftige QP-Erweiterung

In der Beratung des Quartierplanperimeters wurde von Seite der Gemeinde auch der Einbezug der Parzelle Nr. 315 als sinnvoll erachtet. Der Einbezug der Parzelle kann in einem separaten Verfahren, soweit dies gewünscht wird, in den QP integriert respektive diesem als Erweiterung angegliedert werden.
Der geplante Neubau entlang der Rheinstrasse kommt auf denjenigen Teil der Parzelle Nr. 318 (Kindergarten Kittler) zu liegen, welcher heute die zwingend nötige Anbindung der Parzelle ans Strassennetz sicherstellt. Mit den geplanten Neubauten ist es kaum mehr möglich, eine neue Parzellierung zu finden, welche den Anschluss der Kindergarten-Parzelle der Gemeinde ans Strassennetz sicherstellen würde. Aus diesem Grund hat die Gemeinde vorgeschlagen, die Parzelle Nr. 318 mit dem Kindergarten Kittler an die Bärenfels AG zu veräussern. Die Weiternutzung des Kindergartens wird mit einem unbefristeten Nutzungsrecht sichergestellt. Damit der Verkauf der Parzelle Nr. 318 möglich ist, muss sie vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen der Gemeinde übertragen («umgewidmet») werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. **Der Quartierplan und das Quartierplan-Reglement «Bärenfels» für die Überbauung Kittler werden genehmigt.**

2. **Der Umwidmung der Parzelle 318 im Grundbuch Frenkendorf vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen wird zugestimmt und der Verkauf genehmigt.**

3. **Der Gemeinderat wird beauftragt, für die Nutzung der Liegenschaft und des Gebäudes ein dauerndes Nutzungsrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde Frenkendorf einzurichten.**

4. **Der Quartierplan «Bärenfels» tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.**

4. Amtsbericht 2021/2022 der Geschäftsprüfungskommission
Kenntnisnahme

Ausgangslage

Das Reglement für die Gemeindekommission und die Geschäftsprüfungskommission verpflichtet in § 9 die Geschäftsprüfungskommission, jeweils im ersten Halbjahr der Gemeindeversammlung über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr zu berichten.

Die Geschäftsprüfungskommission lässt ihren Amtsbericht für die Prüfungsperiode 2021/2022 als Beilage zum Anzeiger Nr. 8 vom 10. Juni 2022 an alle Haushalte verteilen.

Der Gemeinderat wird sich in der Gemeindeversammlung zu diesem Amtsbericht mündlich äussern. Der Amtsbericht liegt dieser Einladung als Anhang Nr. 1 bei.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Vom Amtsbericht der Geschäftsprüfungskommission Frenkendorf für die Prüfungsperiode 2021/2022 wird in zustimmenden Sinn Kenntnis genommen.

* * * * * *

5. Verschiedenes

- **Energiestadt Frenkendorf**
  Erfolgreiche Re-Zertifizierung 2022 und Label-Übergabe
- **Apéro** im **Foyer** zum Wilden Mann

Energiestadt Frenkendorf - Erfolgreiche Re-Zertifizierung 2022 und **Label-Übergabe**

Frenkendorf ist seit 2003 Energiestadt. Im Jahr 2022 wurden die Energieaktivitäten der Gemeinde erneut von einer externen Kommission unter die Lupe genommen (4. Re-Audit). Es wurden einerseits die bisherigen Anstrengungen bewertet, andererseits musste die Gemeinde neue Zielsetzungen sowie einen Aktionsplan für die kommenden Jahre vorlegen. Für die Erarbeitung des neuen Energiestadt-Aktionsplans und der Zielsetzungen 2022-2025 haben verdankenswerter Weise einige Personen aus der Bevölkerung anlässlich eines Workshops am 21. September 2021 mitgemacht.

Die Energiestadt-Highlights seit 2017 umfassen folgende Punkte:

- Der Stromverbrauch der Gemeinde hat seit 2017 um weitere 7 % abgenommen, trotz starker und trockenheits-bedingter Zunahme bei der Wasserversorgung.
- Seit 2014 wurden insgesamt 349 Leuchten der Strassenbeleuchtung in mehreren Etappen auf LED umgerüstet. Somit läuft rund die Hälfte der Frenkendörfer Strassenbeleuchtung mit LED. Seit 2014 konnte 40 % an Strom eingespart werden, auch dank der Nachtabsenkung von Mitternacht bis 5:30 Uhr.
- Sämtliche Reservoirs und Pumpwerke der Wasserversorgung werden seit September 2020 mit Grünstrom der EBL betrieben.
- Der Stromverbrauch des Friedhofsgebäudes konnte seit 2014/2015 um 47 % auf durchschnittlich 4'900 kWh gesenkt werden. Dies wurde durch die Sanierung der Kälteanlage inkl. Ersatz der alten Katafalke und der Installation einer 30 kWp Photovoltaikanlage auf dem Friedhofsdach erreicht.
- Die PV-Anlage mit knapp 50 kWp auf dem Dach des Wilden Mann wurde wie geplant im Sommer 2017 realisiert.
- Bei der Überbauung "Park auf der Egg" konnte die Gemeinde erreichen, dass CO_2-neutrale Wärmeerzeugungsanlagen installiert, eine PV-Anlage installiert wird und der Minergie-Standard erreicht wird.
- Die seit Januar 2019 angebotene wöchentliche Abfuhr von biogenem Material (Küchenabfälle, Speisereste, Gartenabfälle) ist bei der Bevölkerung sehr beliebt. Bei der anschliessenden Verarbeitung in der Biopower-Anlage in Pratteln entsteht wertvoller Kompost und Flüssignährstoff sowie Biogas.
- Die Bevölkerung wird mit regelmässigen Energie- und Umwelttipps im Anzeiger für energiesparendes und umweltgerechtes Verhalten sensibilisiert sowie über Förderprogramme und Beratungsangebote informiert.
- Die Kindergärten Neufeld 1 bis 3 werden bis Mitte 2022 saniert und vergrössert. Zwei Kindergärten werden vollständig ersetzt durch optimal isolierte Holzpavillons mit kontrollierter Lüftung. Alle Dächer sollen mit Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von insgesamt knapp 50 kWp und einer Jahresstromproduktion von ca. 45'000 kWh ausgestattet werden.
- Der Gemeindeversammlung hat im Dezember 2019 den Anschluss von 6 Gemeindeliegenschaften an die Fernwärme Liestal der Elektra Baselland EBL beschlossen. Die Gemeinde hat sich für den Ausbau der Fernwärme in Frenkendorf stark gemacht und war daher erfreut über den Beschluss zum Fernwärmeausbau durch den Verwaltungsrat der EBL im Frühling 2021.

Zusammen mit den Energiestadt-Beratern der Firma ENCO Energie-Consulting AG in Liestal wurden die Energiestadt-Leistungen der letzten Jahre zusammengetragen und anhand des Energiestadt-Massnahmenkatalogs bewertet. Als Bewertungsansatz gilt das umgesetzte Potenzial der Massnahmen gemäss Energiestadt-Katalog. Beim Re-Audit sind aber auch die Zielsetzungen und der Aktionsplan für die kommenden vier Jahre von grosser Bedeutung. Diese müssen, vor dem abschliessenden Audit durch einen unabhängigen Auditor, vom Gemeinderat beschlossen werden. Gemäss letztem Reaudit 2017 wurde Frenkendorf mit 60.4 % bewertet. Um Energiestadt bleiben zu können,

müssen mindestens 50 % erreicht werden. Der neuste Re-Audit ergab nun eine erfreulich hohe Bewertung von 67.2 %.

Zukunft Energiestadt Frenkendorf

Mit dem Beschluss der Zielsetzungen 2022-2025 hat sich die Gemeinde das Ziel gesetzt die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. In ihrer Vorbildrolle nutzt die Gemeinde ihre direkten Handlungsspielräume, um die Treibhausgase, insbesondere der gemeindeeigenen Gebäude, Anlagen und Fahrzeuge, bereits bis 2040 auf Netto-Null zu reduzieren.

Als konkrete Ziele werden hierzu neu gesetzt:

- Die gemeindeeigenen Gebäude werden bis 2040 zu 100 % mit erneuerbarer Wärme versorgt (Anmerkung: ab 2022 wird die Fernwärme im Heizwerk Liestal zu 98 % aus Holzschnitzeln erzeugt).
- Die Nutzung von erneuerbaren Energien, nicht nur der Sonnenenergie, wird speziell gefördert.
- Die Gemeinde koordiniert den Rückzug des Gasnetzes mit dem Ausbau der Fernwärme.
- Der Anteil der Elektromobilität am motorisierten Individualverkehr (MIV) wird gesteigert (Unterstützung bei Bereitstellung von Ladeinfrastruktur, Anforderungen in Sondernutzungsplanungen).
- Die Elektroladeinfrastruktur in Mietobjekten wird gefördert.

Weitere Informationen zur Energiestadt Frenkendorf sind unter www.frenkendorf.ch/energie zu finden.

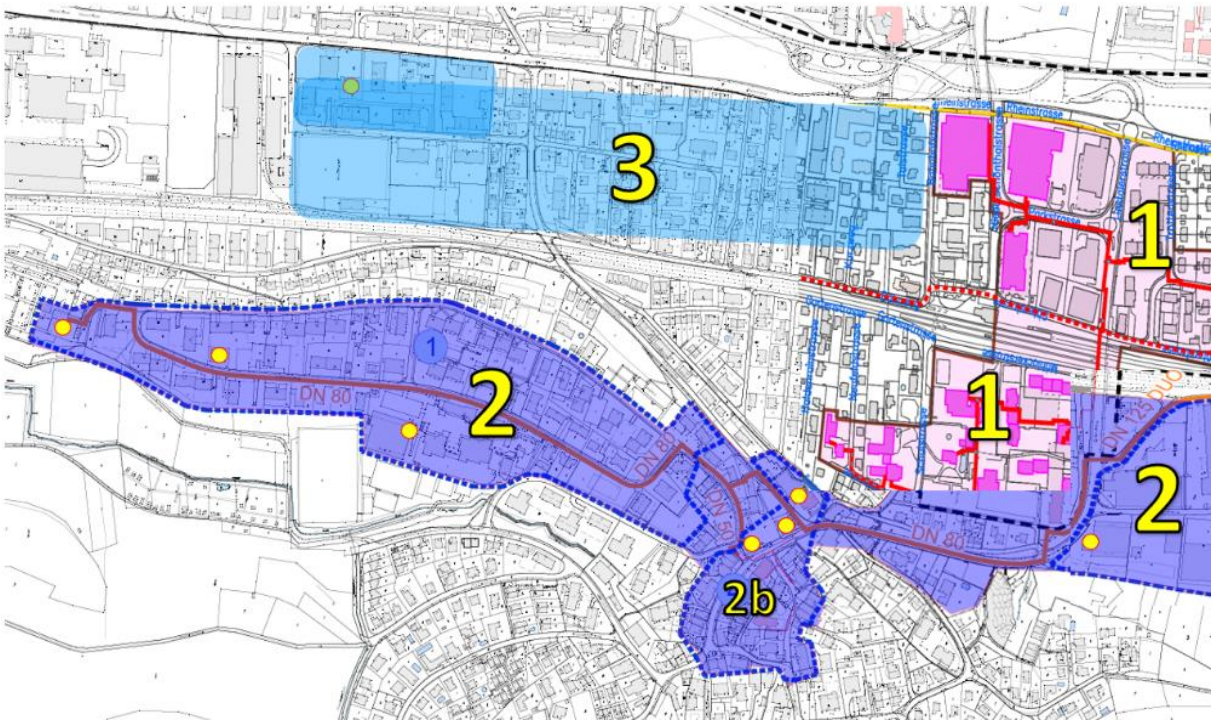

Der beschlossene Ausbau der Fernwärme bis ins Gebiet Egg (2) ist eine sehr wichtige Massnahme für die erneuerbare Wärmeversorgung in der Energiestadt Frenkendorf und erweitert das bereits erschlossene Fernwärmegebiet (1) deutlich. Ein weiterer Ausbau bis ins Gebiet Kittler (3) wird zusammen mit der Elektra Baselland (EBL) geprüft.

Im Anschluss an die Übergabe des Labels laden wir Sie sehr gerne zu einem Apéro ein.

Energiestadt Frenkendorf
european energy award

Gemeinde Frenkendorf

Kanton Basel-Landschaft

Quartierplanung "Bärenfels"

Quartierplan

Situation und Schnitte (nicht massstabsgetreu)

Exemplar **Beschlussfassung** Inventar Nr.

Beschluss des Gemeinderates: .....
Beschluss der Gemeindeversammlung: .....
Referendumsfrist: .....
Abstimmung: .....
Publikation der Planauflage im Amtsblatt: Nr. .....
Planauflage: .....

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Roger Gradl *Thomas Schaub*

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. vom

Die Landschreiberin:

Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 926 84 30

rev.	Datum	Projekt	Gez.	Geprüft	Freigabe
	03.05.2022	RC	NK	RC	RC
a					
b					
c					

Pfad: S:\Projekte\Frenkendorf\23028_QP_Kittler_Baerenfels\04_Plaene\23028_QP_Baerenfels_Beschlussfassung_20220503_A4_Ausschnitte.2d
GB-Grundlage: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (Bezug via geoshop, Stand Nachführung 24.08.2020) / LV95

Planformat: 210 x 297 mm
Ausdruck: 09-05-2022

Legende

Verbindlicher Planinhalt

- Quartierplan-Perimeter
- ES III / ES II — Abgrenzung Lärmempfindlichkeitsstufe (ES II und ES III)
- A — Baubereich neue Hauptbauten
- D — Baubereich bestehende Hauptbauten
- F — Baubereich bestehende und quartierdienliche Nutzungen
- Gebäuderücksprung Erdgeschoss beim Baubereich A
- 3 VG — Zulässige oberirdische Vollgeschosse *VG = Vollgeschoss*
- GH = xxx.xx m ü. M. — Höhenkote maximale Gebäudehöhe in Meter über Meer (m ü. M.)
- Freiraum A (Vorzone Rheinstrasse)
- Freiraum B (Vorzone Kornackerstrasse)
- Freiraum C (Innere Aufenthalts- und Erschliessungsfläche)
- Freiraum D (Quartiergrünfläche)
- Freiraum E (Streuobstwiese)
- Teilraum D1 (Spielplatz)
- Teilraum D2 (Aussenraum Baubereich F)
- Überlagerungsfläche C1 (Reversible Gebäudevorzone)
- Bereich oberirdische Parkierung (Besucherparkplätze)
- Bereich oberirdische Parkierung (Stammparkplätze und/oder Besucherparkplätze Baubereich D und E)
- Ein- und Ausfahrt unterirdische Einstellhalle
- An- und Wegfahrt auf Erschliessungsfläche A
- Vg — Standortbereich für Veloabstellplätze gedeckt
- E — Standortbereich für Entsorgung
- Neue kommunale Strassenbaulinie
- Aufhebung kommunale Strassenbaulinie
- Gestalteter Terrainverlauf

Orientierender Planinhalt

- Kommunale Strassenbaulinie
- Bauten ausserhalb Quartierplan-Areal
- Bauten gemäss Richtprojekt / Bestehende Bauten im Quartierplan-Areal
- Unterirdische Bauten innerhalb Quartierplan-Areal
- Trottoir gemäss Vorstudie Strassenraum Kornackerstrasse
- Öffentliches Gehrecht
- Mögliche Baumpflanzungen im Sinne von § 4 Abs. 8 Quartierplan-Reglement
- RH = 306.30 m ü. M. — Referenzhöhe
- A — A — Bezeichnung Schnittlage
- Bestehender Terrainverlauf
- Mittlerer Grundwasserspiegel gemäss Grundwasserisohypsen
- Gemeindegrenze

Anhang 1

Rheinstrasse
Kornackerstrasse
Gemeinde Füllinsdorf
Gemeinde Frenkendorf
A
B
C
D
E
F
B1
B2
C1
C2
Vg
ES III
ES II
Geschossigkeit: 7 Vollgeschosse
max. Gebäudehöhe 332.00 m ü. M.
Geschossigkeit: 6 Vollgeschosse
max. Gebäudehöhe 328.80 m ü. M.
Geschossigkeit: 5 Vollgeschosse
max. Gebäudehöhe 325.60 m ü. M.
Geschossigkeit: 5 Vollgeschosse
max. Gebäudehöhe 321.55 m ü. M.
Geschossigkeit: 6 Vollgeschosse
max. Gebäudehöhe 325.95 m ü. M.
Geschossigkeit: 1 Vollgeschoss
max. Gebäudehöhe 310.15 m ü. M.
Geschossigkeit: 5 Vollgeschosse
max. Gebäudehöhe 320.35 m ü. M.
Geschossigkeit: 6 Vollgeschosse
max. Gebäudehöhe 325.95 m ü. M.
Geschossigkeit: 5 Vollgeschosse
max. Gebäudehöhe 321.30 m ü. M.
Geschossigkeit: 5 Vollgeschosse
max. Gebäudehöhe 321.40 m ü. M.
1715
1383
79
73
2392
81
2565
278
2564
319
317
321
320
322
323
324
315
284
285
297
325
327
16
95
89a
87
89
87a
89c
58
58a
50
48
46
10
12
5

Schnitt A-A

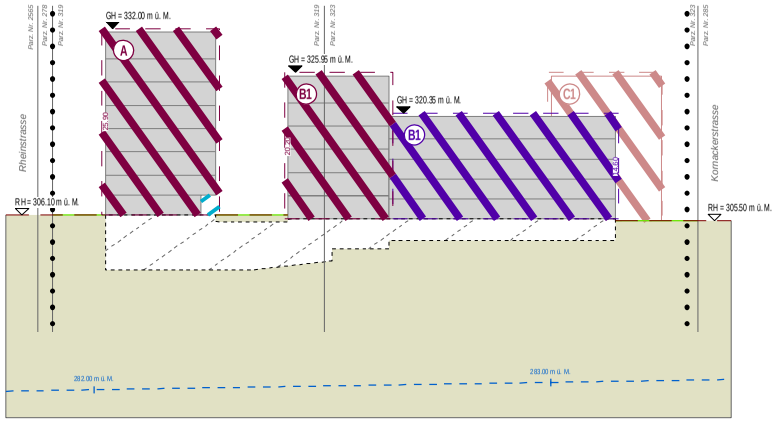

Schnitt C-C

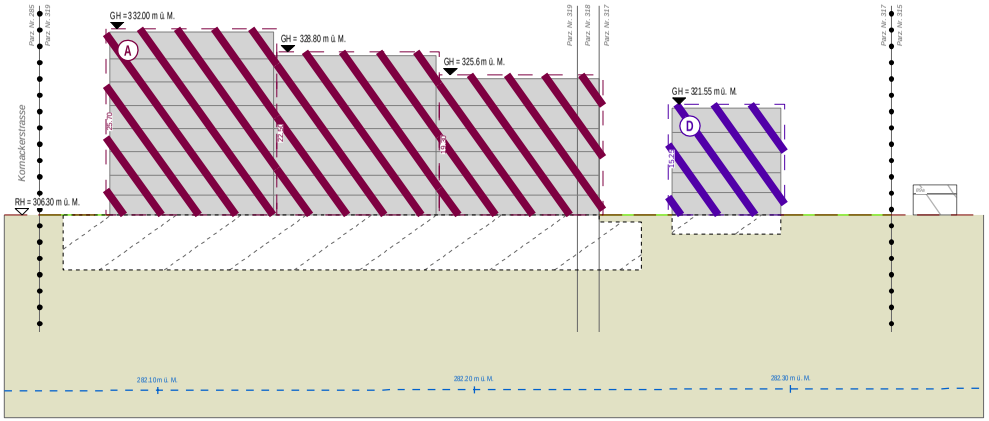

Schnitt B-B

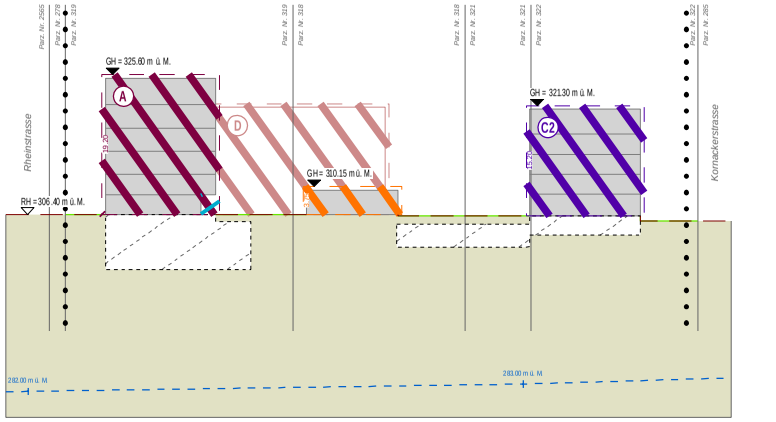

Schnitt D-D

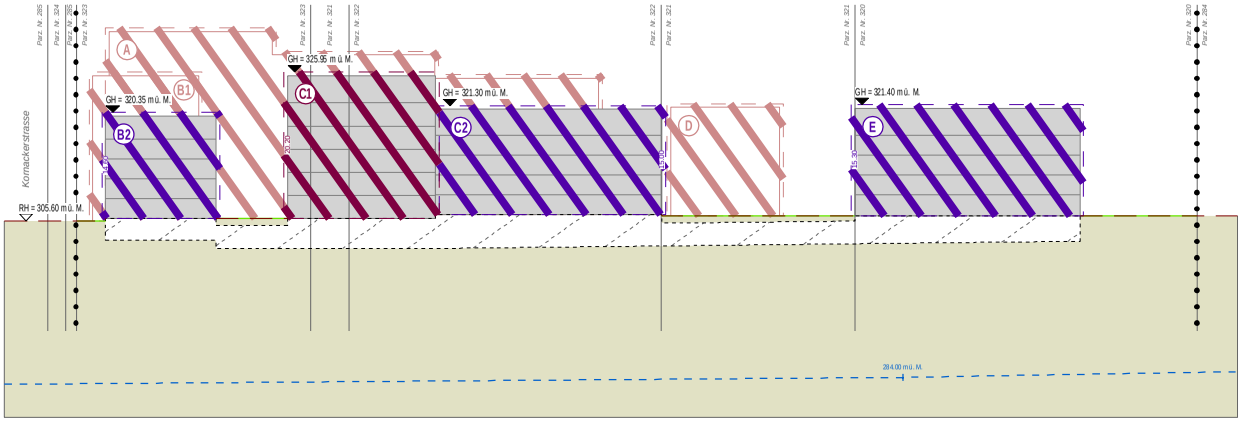

Anhang 2

Gemeinde Frenkendorf
Kanton Basel-Landschaft

Quartierplanung "Bärenfels"

Quartierplan-Reglement

Beschlussfassung

Inhaltsverzeichnis

Erlass 1
§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Quartierplanung 1
§ 2 Art und Mass der Nutzung 1
§ 3 Bebauung 2
§ 4 Aussenraum 3
§ 5 Erschliessung und Parkierung 6
§ 6 Weitere Bestimmungen 7
§ 7 Ausnahmen und Abweichungen 7
§ 8 Schlussbestimmungen 7
Beschlüsse und Genehmigung 8

Erlass

Die Einwohnergemeinde Frenkendorf erlässt – gestützt auf §§ 2–7 und §§ 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 – die Quartierplanvorschriften "Bärenfels", bestehend aus dem Quartierplanreglement (QPR) und dem Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500).

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Quartierplanung

Zweck

1 Die Quartierplanung "Bärenfels" bezweckt die Herstellung der planerischen Voraussetzung zur Erhaltung, Weiterentwicklung und Aufwertung einer bestehenden Wohnüberbauung zur Siedlungserneuerung und Siedlungsinnenentwicklung.

Geltungsbereich

2 Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters. Planinhalte ausserhalb des Quartierplanperimeters haben orientierenden Charakter.

§ 2 Art und Mass der Nutzung

Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen

1 Für das Quartierplan-Areal werden folgende Nutzungsarten festgelegt:

- Baubereich A:	Zentrumsnutzung gemäss § 22 Abs. 2 RBG Das Erdgeschoss ist zu 50 % mit Anordnung entlang der Rheinstrasse für Gewerbe-/Geschäftsnutzungen vorbehalten.
- Baubereiche B, C, D und E:	Wohnnutzung gemäss § 21 Abs. Abs. 1 RBG
- Baubereich F:	Quartierdienliche Nutzungen (Kindergarten, Kita, Gemeinschaftsräume und dgl.)

Als Lärmempfindlichkeitsstufe nach Art. 43 LSV wird die Empfindlichkeitsstufe II und III festgelegt. Die Abgrenzung der Empfindlichkeitsstufen geht aus dem Quartierplan hervor.

Definition der baulichen Nutzung

2 Das Mass der baulichen Nutzung der Hauptbauten wird mittels der Bruttogeschossfläche (BGF) gemäss § 49-IVHB RBV festgelegt. Für Klein- und Anbauten gilt als Nutzungsmass die anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) gemäss § 47-IVHB RBV.

Nutzungsmass Hauptbauten

3 Das bauliche Nutzungsmass ist auf insgesamt 18'600 m^2 BGF begrenzt.

- Baubereich A:	5'670 m^2
- Baubereich B1:	1'150 m^2
- Baubereich B2:	2'425 m^2
- Baubereich C1:	1'880 m^2
- Baubereich C2 :	2'425 m^2
- Baubereich D:	2'425 m^2
- Baubereich E:	2'425 m^2
- Baubereich F:	200 m^2

Nutzungsmass Kleinbauten

4 Kleinbauten dürfen bis zu einer Gebäudegrundfläche von insgesamt 500 m^2 erstellt werden. Einzelne Kleinbauten dürfen eine maximale Gebäudegrundfläche von 50 m^2 aufweisen.

§ 3 Bebauung

Hauptbauten

1 Hauptbauten dürfen nur in den im Quartierplan dafür definierten Baubereichen erstellt werden. Diese begrenzen Lage, Ausdehnung, Höhe und Geschossigkeit für alle Hauptbauten.

Bei den Baubereichen A, B1 und C1 (Neu- bzw. Ergänzungsbauten), ausgenommen die Westfassade vom Baubereich A, dürfen Balkone bzw. Loggias den Baubereich nicht überragen. Bei den Baubereichen B2, C2, D und E (Bestandsbauten) sowie bei der Westfassade beim Baubereich A dürfen Balkone bzw. Loggias den Baubereich um maximal 1.5 m überragen.

Beim Baubereich A ist der Baukörper mit einer zweimaligen Höhenstaffelung auszubilden. Die Anordnung der Staffelung und die maximalen Höhen gehen aus dem Quartierplan hervor. Ein einzelner Gebäudeteil bzw. Höhenversatz darf in der Länge nicht weniger als ein Viertel der Gesamtlänge des Baubereichs betragen.

Beim Baubereich B1 kann über der Ein-/Ausfahrt der Einstellhalle ein Vordach bis 1.50 m Auskragung erstellt werden.

Beim Baubereich C1 kann ostseitig eine Terrasse für die Erdgeschosswohnungen erstellt werden.

Kleinbauten

2 Kleinbauten gemäss § 57-IVHB RBV können in Beachtung der Baulinien bzw. § 54 RBV und von § 57-IVHB RBV sowie den Bestimmungen zum Nutzungsmass gemäss § 2 Abs. 4 QPR und den Bestimmungen zum Aussenraum gemäss § 4 QPR im Areal der Quartierplanung platziert werden.

Messweise Gebäudehöhe

3 Die Definition der Gebäudehöhe der Hauptbauten erfolgt mittels Angabe in Meter über Meer (m ü. M.) und wird im Quartierplan für die einzelnen Baubereiche festgelegt. Die Bemessung erfolgt nach § 52c-IVHB RBV.

Klein- und Anbauten dürfen eine maximale Gebäudehöhe von 3.5 m aufweisen.

Dachform- und Nutzung

4 Hauptbauten sind mit einem Flachdach bzw. mit einer maximalen Neigung von 5° zu erstellen. Hauptdachflächen haben ökologische Funktionen zu erfüllen (z. B. extensive Begrünung, Energiegewinnung, Regenwassersammlung für Brauchwasser, Retention oder Ähnliches). Die Dachflächen der Baubereiche A (nur höchster Gebäudeteil), B1 und C1 sind der Energiegewinnung vorbehalten. Bei den Baubereichen B2 und C2 ist zu prüfen, ob die Dachflächen sich zur Energiegewinnung eignen. Bei positivem Ergebnis sind dies Dachflächen zur Energiegewinnung zu verwenden.

Bei einer extensiven Begrünung ist einheimisches Saatgut zu verwenden. Bei den Klein- und Anbauten ist die Dachform frei.

Begrünte Flachdächer sind nach ökologischen Kriterien mit natürlichem Substrat zu modellieren und mit Kleinstrukturen (Steinhaufen, Erdhügel etc.) auszustatten, um ein Mosaik an Kleinstlebensräumen zu schaffen.

Technische Einrichtungen

5 Technische Einrichtungen können die Dächer der Hauptbauten überragen, auch wenn die zulässige Gebäudehöhe bzw. Baubereichshöhe dadurch überschritten wird. Sie sind, um das Mass ihrer Mehrhöhe gegenüber dem Dach bzw. der Dachrandaufbordung, von der Fassade zurückzuversetzen.

Auf den Dachflächen platzierte Lüftungs- und Klimaanlagen oder anderweitige technische Aggregate sind in ihrer Höhe zu umwanden. Die Materialisierung der Umwandung muss sich gegenüber dem Gebäude unterordnen.

Unterirdische Bauten

6 Unterirdische Bauten sind zulässig, sofern sie die Funktionalität sowie das Gesamtkonzept der Quartierplanung nicht beeinträchtigen.

Gebäuderücksprung Erdgeschoss Baubereich A

7 Beim Baubereich A ist auf der Westseite auf der gesamte Gebäudelänge im Erdgeschoss ein geschosshoher Rücksprung auszubilden. Der Rücksprung muss dabei eine durchgehende Mindestbreite von 2.0 m aufweisen, gemessen an obliegendem Bauteil.

Bei einer westseitigen Nutzung des Baubereichs A als Wohnen im Erdgeschoss ist der Rücksprung als gedeckter Aussensitzplatz auszubilden. Bei einer Nutzung für Gewerbe-/Geschäftsnutzungen dient der Rücksprung als Erschliessungsbereich für einen rückseitigen Gebäudezugang.

Gestaltung

8 Farbgebung und Architektur der Überbauung sind – auch bei späteren Sanierungen – sorgfältig aufeinander abzustimmen, damit ein ästhetisch ansprechender Gesamteindruck und eine gute Einpassung in das benachbarte Siedlungsgebiet entstehen.

Spätere Sanierungen und Änderungen von Bauten sowie nachträglich ein- bzw. angebaute Gebäudeteile sowie auch Elemente nach § 3 Abs. 9 QPR dürfen das Gesamtbild der Quartierplanüberbauung nicht beeinträchtigen.

Sonnen-, Witterungs- und Sichtschutzelemente sowie Vogelschutz

9 Die Gestaltung von Sonnen-, Witterungs- und Sichtschutzelementen (Sitzplatz-Überdachungen, Vordächer, Markisen, Verglasungen, Trennelemente u. dgl.) muss innerhalb der Baubereiche aufeinander abgestimmt erfolgen.

Glasfassaden und verglaste Bauteile (ausgenommen normale Fenster) sind vogelsicher zu gestalten.

Abstellräume

10 Innerhalb der Hauptbauten sind gemeinsame, gut zugängliche und sichere Abstellräume für Zweiräder, Kinderwagen, Gehhilfen etc. zu erstellen.

Energieeffizienz und Energieträger

11 Die Neubauten sind nach der zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Anforderung an den MINERGIE-P-Standard zu realisieren. Die Verwendung von fossilen Energieträgern ist für das gesamte Quartierplan-Areal nicht zulässig.

§ 4 Aussenraum

Nutzung

1 Die Nutzung des Aussenraums wird durch den Quartierplan festgelegt. Für die Konkretisierung der Aussenraumgestaltung sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend.

Vorzone Rheinstrasse (Freiraum A)

2 Der Freiraum A dient der Gebäudeadressierung des Baubereichs A mit damit verbundener ostseitiger Gebäudeerschliessung sowie der An- und Wegfahrt der Parkplätze entlang der Rheinstrasse. Er ist als befahrbare Fläche mit einheitlicher Gestaltung und strassenbegleitenden Baumpflanzungen gemäss § 4 Abs. 8 QPR auszubilden.

Vorzone Kornackerstrasse (Freiraum B)

3 Der Freiraum B ist eine stark durchgrünte vorgartenähnliche Zone mit die Strasse begleitenden Baumvolumen und eingelegten Parkierungsflächen. Der Freiraum soll arten- und strukturreich ausgestaltet werden und einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Die Parkierungsflächen sind sickerfähig und begrünbar auszugestalten.

Innere Aufenthalts- und Erschliessungsfläche (Freiraum C)

4 Der Freiraum C ist eine qualitätvolle innere Erschliessungs- und Aufenthaltsfläche, welche neben funktionalen Erfordernissen wie Fahrradabstellflächen auch hochwertige Aufenthalts- und Spielqualitäten erfüllen soll. Für diese Nutzung sind entsprechende Ausseninfrastrukturen (Sitzgelegenheiten u. dgl.) zulässig. Materialisierung und Ausstattung sollen hochwertig und einladend sein. Der mittlere Bereich zwischen der östlichen Perimetergrenze und dem Baubereich C2 ist zudem so zu erstellen, dass die Befahrbarkeit für Ausnahmefahrten (Feuerwehr, Umzug, Sanität) gewährleistet ist.

Quartiergrünfläche (Freiraum D)

5 Der Freiraum D ist eine intensiv genutzte, grosszügige innere Grünfläche von verbindender Gestalt und gesamthaft mindestens 5 grosskronigen Parkbäumen. Er ist mit einer artenreichen Bepflanzung strukturreich zu gestalten und er hat siedlungsbezogene, quartierdienliche Nutzungen zu erfüllen. Eine private Nutzung dieser Grünfläche ist nicht gestattet.

Ferner sind folgende Teilräume im Freiraum D sicherzustellen:

a. Der Teilraum D1 (Spielplatz) dient der siedlungsbezogenen Aufenthaltsnutzung für Spielen/Begegnung. Für diese Nutzung sind entsprechende Ausseninfrastrukturen (Spieleinrichtungen, Sitzgelegenheiten u. dgl.) für unterschiedliche Benutzergruppen sowie Bepflanzungen vorzusehen. Der Teilraum D1 muss mindestens eine Fläche von 500 m^2 aufweisen und es sind mindestens 3 Parkbäume (Solitärbäume) gemäss § 4 Abs. 8 QPR zu pflanzen. Pflanzflächen können der Gesamtfläche angerechnet werden, sofern sie den Zweck und die Ausstrahlung des Teilraums unterstützen. Mindestens 1 Baum darf nicht auf einer Unterkellerung gepflanzt werden. Die übrigen Parkbäume in diesem Bereich müssen über einen durchwurzelbaren Bodenaufbau von mindestens 1.5 m verfügen. Zudem ist eine Terrainmodellierung (Aufschüttungen als Hügel) bis maximal 1.5 m zulässig. In die Terrainmodellierungen können Ausseninfrastrukturen und -nutzungen integriert werden.

b. Der Teilraum D2 dient als zweckgebundender Aussenraum für die Nutzung des Baubereichs F. Für diese Nutzung sind entsprechende Ausseninfrastrukturen (Spieleinrichtungen, Sitzgelegenheiten u. dgl.) sowie Bepflanzungen und schattenspendende Elemente sowie eine hochwertig eingepasste Einfriedung zulässig. Bei einer allfälligen Nutzungsänderung ist auch der Aussenraum darauf anzupassen Der Teilraum D2 muss mindestens eine Fläche von 400 m^2 aufweisen und es sind mindestens 2 Parkbäume (Solitärbäume) gemäss § 4 Abs. 8 QPR zu pflanzen. Pflanzflächen können der Gesamtfläche angerechnet werden, sofern sie den Zweck und die Ausstrahlung des Teilraums unterstützen. Zudem ist eine Terrainmodellierung (Aufschüttungen als Hügel) bis maximal 1.5 m zulässig. In die Terrainmodellierungen können Ausseninfrastrukturen und -nutzungen integriert werden.

Streuobstwiese (Freiraum E)

6 Der Freiraum E ist ein grosszügiger, dem konzeptionellen Bild einer Streuobstwiese nachempfundener Freiraum als Übergang zum südlich angrenzenden Quartier. Er ist als durchgehend begrünte Fläche mit lockerem Baumbestand auszubilden. Dazu ist in verteilter Anordnung eine Anpflanzung von mittelkronigen Blüh- und Nutzbäumen vorzunehmen und bei den Bodenflächen eine naturnahe, artenreiche Bepflanzung als Wiese und Blumenrasen anzulegen. Eine private Nutzung dieser Grünfläche ist nicht gestattet. Es sind mindestens 15 mittelkronige Bäume gemäss § 4 Abs. 8 QPR zu pflanzen.

Reversible Gebäudevorzone (Überlagerungsfläche C1)

7 Die Überlagerungsfläche C1 dient bei einer westseitig angeordneten Wohnnutzung im Erdgeschoss als Garten. Die Gärten können individuell gestaltetet und privat angeeignet werden. Die Erstellung von Kleinbauten in den Gärten ist nicht zulässig. Die Unterteilung der Gartenareal

erfolgt einheitlich und nach vorgegebenem Regelwerk. Bei einer Nutzung als Gewerbe/Dienstleistungen dient der Freiraum der erweiterten rückseitigen Gebäudeerschliessung sowie der Pausen- und Aufenthaltsnutzung. Überdachte Fahrradabstellplätze von einheitlicher Gestalt sind in dieser Fläche möglich.

Baumpflanzungen

8 Im Quartierplan-Areal sind folgende Baumpflanzungen vorzunehmen:

a)	Freiraum A (Vorzone Rheinstrasse):	mind. 6 mittel- bis grosskronige Hochstammbäume entlang der Rheinstrasse mind. 4 mittelkronige Hochstammbäume entlang der Kornackerstrasse
b)	Freiraum B (Vorzone Kornackerstrasse):	mind. 14 mittelkronige Hochstammbäume mind. 2 mittel- bis grosskronige Solitärbäume
c)	Freiraum C (Aufenthalts- u. Erschliessungsfl.):	mind. 2 mittelkronige Hochstammbäume
d)	Freiraum D (Grünfläche):	mind. 5 grosskronige Solitärbäume
e)	Freiraum E (Streuobstwiese):	mind. 15 mittelkronige Bäume

Grundsätze Bepflanzung und Entwässerung

9 Zur Bepflanzung und Entwässerung gelten folgende Grundsätze:

a) Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische und standortgerechte (klimagerechte) Bäume und Sträucher zu verwenden. Anpflanzungen mit Arten, welche zu den invasiven Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig.

b) Mittelkronige Bäume müssen bei der Pflanzung mindestens einen Stammumfang von 15 – 20 cm aufweisen. Grosskronige Bäume müssen bei der Pflanzung mindestens einen Stammumfang von 25 – 30 cm aufweisen.

c) Bei mittelkronigen Bäumen muss eine Mindestsubstrattiefe von 100 cm und bei grosskronigen Bäume eine Mindestsubstrattiefe von 120 – 150 cm vorhanden sein.

d) Sämtliche Bepflanzungselemente (inkl. extensive Dachbegrünung) sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Bedarf mit gleichwertigem Wachstumspotential zu ersetzen. Die Pflanzung Pflege der Bäume richtet sich nach den aktuellen Grundsätzen der modernen Baumpflege.

e) Das Anlegen von ökologisch wenig wertvollen "Steingärten" oder anderen nicht standortgerechten Vegetationstypen ist nicht zulässig.

f) Freiflächen, Wege und Plätze sind, soweit möglich und sinnvoll, wasserdurchlässig und zum Aufkommen von Spontanvegetation anzulegen.

g) Auf versiegelten Flächen oder Dächern anfallendes Sauberwasser (Meteorwasser) ist nach Möglichkeit natürlich versickern zu lassen oder in sickerfähige Aussenflächen abzuleiten.

h) Für jegliche Bodenaufbauten (inkl. Flächendrainagen auf Einstellhallen und Dächern) sind vorwiegend lokale Materialien zu verwenden (z. Bsp. Kies, anstehender Boden etc.).

Standorte Kleinbauten sowie Quartierinfrastrukturen

10 Kleinbauten nach § 57 RBV IVHB wie gedeckte Veloabstellanlagen oder gedeckte/umwandete Entsorgungseinrichtungen sowie weitere Quartierinfrastrukturen wie Spiel- und Aufenthaltseinrichtungen müssen an zweckmässigen Standorten platziert werden. Im Quartierplan sind Standorte für gedeckte Veloabstellanlagen sowie für die Entsorgung festgelegt.

In Ergänzung dazu können weitere Standorte unter Einhaltung der Vorgaben nach § 3 Abs. 2 QPR hierfür beansprucht werden. Zudem können auch ungedeckte Veloabstellanlagen im Ausserraum mit Ausnahme der Streuobstwiese (Freiraum E) an zweckmässigen Standorten erstellt werden.

Aussenbeleuchtung

11 Aussenraumbeleuchtungen sind so zu konzipieren, dass sie die Umgebung nicht übermässig beeinträchtigen. Die Beleuchtungsanlagen sind einheitlich zu gestalten und auf das Notwendige zu beschränken und Lichtkegel nach oben abzuschirmen.

Terraingestaltung

12 Terraingestaltungsmassnahmen, welche sich auf die Vorgaben zur Aussenraumgestaltung abstützen, sind zulässig.

Nachweispflicht

13 Im Rahmen des Baugesuchverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der Quartierplan-Vorschriften zur Gestaltung des Aussenraums eingehalten werden.

Nachweisinhalt

14 Dieser Nachweis beinhaltet bzw. stellt dar:

a) bestehendes und neu gestaltetes Terrain (inkl. der bestehenden Terrainverhältnisse der Nachbargrundstücke) sowie allfällige Stützmauern und Terrainversätze;
b) Lage, Dimensionierung und Materialisierung aller geplanten baulichen Elemente und Anlagen im Aussenraum (Erschliessungs- und Platzflächen, oberirdische Parkierungsanlagen, Einfriedungsmauern, Aufenthaltsflächen mit den entsprechenden Einrichtungen, Klein- und Anbauten sowie Entsorgungseinrichtungen, Aussenbeleuchtungen u. dgl.);
c) Gestaltung der Grün- und Freiflächen sowie Art und Lage von Bepflanzungen;
d) Angaben zum Bodenaufbau sowie zur Oberflächenentwässerung.
e) Nachweis zur Sicherstellung der Ausnahmefahrten, insbesondere der Feuerwehrzufahrt und der dazu erforderlichen Abstellflächen.

§ 5 Erschliessung und Parkierung

Arealerschliessung

1 Die Erschliessung des Quartierplanareals erfolgt über die Kornackerstrasse. Für die Geschäftsnutzung des Baubereichs A kann für Besucher, Kunden und Anlieferung die Zu- und Ausfahrt auch über die Rheinstrasse erfolgen. Die Ein- und Ausfahrt der Einstellhalle erfolgt als ins Gebäude beim Baubereich C1 teilintegrierte Rampe mit Anschluss an die Kornackerstrasse.

Interne Erschliessung

2 Die interne Erschliessung wird im Quartierplan festgelegt. Die Autoparkierung erfolgt in der unterirdischen Einstellhalle und bei den im Quartierplan ausgewiesenen Standortbereichen für oberirdische Parkierung.

Anordnung Autoabstellplätze

3 Der Bedarf an Stammparkplätzen ist in der unterirdischen Einstallhalle anzuordnen. Davon ausgenommen sind Stammparkplätze für die Baubereiche D und E. Gemäss Festlegung im Quartierplan können die beiden hierfür ausgewiesenen Bereiche zur oberirdischen Parkierung entlang der Kornackerstrasse auch für Stammparkplätze der Baubereiche D und E verwendet werden. Die Vermietung von Parkplätzen an Dritte ist nur gestattet, wenn der Parkierungsbedarf der Quartierplan-Überbauung nachweislich gedeckt ist. Besucherparkplätze dürfen weder fest vermietet noch dauernd belegt werden.

Reduktion Parkplätze

4 Der Bedarf an Parkplätzen (Stamm- und Besucher-PP) ist mit Faktor 0.8 zu reduzieren.

Anordnung und Bedarfsermittlung Veloabstellplätze

5 Velostammplätze sind sicher und witterungsgeschützt sowie zur Benutzung einfach erreichbar bzw. gut zugänglich einzurichten. Veloabstellplätze im Aussenraum sind an zweckmässigen Standorten einzurichten.

Der Bedarf an Veloabstellplätzen richtet nach der Wegleitung "Bestimmung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos/Mofas" (Ausgabe November 2004) und ist für die jeweiligen Baugesuche bereitzustellen.

Ausnahmefahrten und Anforderungen Feuerwehr

6 Die Gebäudezufahrt für den Ausnahmefall (Sanität, Feuerwehr, Umzüge, Gebäudeunterhalt, etc.) ist bis zu den Hauptbauten sicherzustellen. Die Erschliessungsanlagen sind so anzulegen, dass sie den Anforderungen der Feuerwehr entsprechen.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Mitspracherecht Gemeinderat

1 Der Gemeinde steht ein Mitspracherecht bei der Fassaden- und Dachgestaltung sowie bei der Gestaltung, Materialisierung und Ausstattung des Aussenraums zu.

Etappierung

2 Die Realisierung kann als Einheit oder in Etappen erfolgen. Bei einer Etappierung sind die entsprechenden Ergänzungsanlagen wie Zufahrten, Wege, Abstellplätze, Freiraumbereiche sowie Ver- und Entsorgungsanlagen etc. so anzulegen, dass der Bedarf der jeweiligen Etappe gedeckt ist und die spätere Realisierung der Gesamtüberbauung gewährleistet bleibt.

Erstellung und Unterhalt

3 Alle Erschliessungs- und Parkierungsanlagen, Aussenraumflächen, -einrichtungen (Quartierinfrastrukturen) sowie Bepflanzungen sind durch die Grundeigentümerschaft resp. Berechtigten zu erstellen und zu unterhalten.

Parzellenmutationen

4 Spätere Parzellenmutationen sind zulässig, sofern Zielsetzung, Verwirklichung und Funktionalität der Quartierplanung gewährleistet bleiben.

§ 7 Ausnahmen und Abweichungen

Ausnahmen

1 In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von diesen Quartierplanvorschriften gewähren.

Voraussetzung für Ausnahmen

2 Für die Gewährung von Ausnahmen ist Voraussetzung, dass kein Widerspruch zum Zweck der Quartierplanung gemäss § 1 QPR vorliegt. Die durch den Quartierplan definierte Gesamtkonzeption betreffend Überbauung, Aussenraum, Erschliessung und Parkierung darf durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Abweichungen

3 Grössere Abweichungen von der im Quartierplan definierten Gesamtkonzeption dürfen nur aufgrund einer Mutation der Quartierplanvorschriften erfolgen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Überwachung des Vollzugs

1 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplanvorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 120 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

2 Die Quartierplanvorschriften "Bärenfels" treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden die bisherigen Zonenvorschriften Siedlung sowie die vorbestandenen kommunalen Baulinien im Bereich des Quartierplanperimeters aufgehoben.

Beschlüsse und Genehmigung

GEMEINDE

Beschluss des Gemeinderates: ……

Beschluss der Gemeindeversammlung: ……

Referendumsfrist: ……

Abstimmung: ……

Publikation der Auflage im Amtsblatt: Nr.……

Auflagefrist: ……

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Roger Gradl

Thomas Schaub

KANTON

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Anhang 3

Amtsbericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) Frenkendorf für die Prüfungsperiode 2021/2022

Die GPK startete in gleicher Zusammensetzung in die Prüfungsperiode 2021/2022 wie im vergangenen Jahr. Folgende Personen nahmen in dieser Prüfungsperiode Einsitz in der Kommission:

Nils Jocher	*Präsident*
Rolf Weyermann	*Vizepräsident*
Bea Wolf	*Aktuarin*
Markus Schlageter	
Sascha Zimmermann	

Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

Die Aufgaben der GPK sind im Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) in § 102 geregelt und umfassen:

- Prüfung der Tätigkeit aller Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten.
- Prüfung der Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist inkl. Tätigkeit derer Angestellten.
- Prüfung, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Daneben erlaubt sich die GPK Fragen zu verschiedenen Themen des öffentlichen Interessens zu stellen; auch wenn der Gemeinderat bzw. die Verwaltung keinen klaren gesetzlichen Auftrag hat.

Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.
Es fanden vier physische Befragungstermine mit Vertretungen des Gemeinderates und der Verwaltung statt. Weitere Fragen wurden der GPK schriftlich beantwortet.

1. Steuern

Die Fragestunde zu diesem Thema fand am Mo. 25. Oktober 2021 statt. Es waren neben den GPK-Mitgliedern folgende Personen anwesend: Gemeinderat Dominik Egger, Gemeindeverwalter Thomas Schaub, Finanzverwalter Mike Blättler und Abteilungsleiterin Danielle Jäggin.

Der GPK wurde aufgezeigt, wie die Gemeinde das Steuerwesen organisiert und inwiefern eine Koordination mit dem Kanton stattfindet. Es wurde ausgeführt, dass sehr vorsichtig mit sensiblen Daten umgegangen wird und dass es auch für das Home-Office klare Diskretions-Regeln gibt (kein öV, separates Büro etc.). Auch digitale Versände von Daten sind verschlüsselt und laufen direkt über die kantonale Software. Ausserdem unterstehen die Mitarbeitenden der Schweigepflicht.

Der GPK wurde aufgezeigt, dass die für die EinwohnerInnen eher nervigen unterschiedlichen Fristen aufgrund der unterschiedlichen Staatsebenen zustande kommen. Die von der Gemeinde festgelegten Fristen und Verzugszinsen bewegen sich im gesetzlichen Rahmen. Die GPK wurde weiter darüber informiert, dass verschiedene Überlegungen auf Ebene Gemeinde und Kanton angestellt werden, um die Steuerrechnung verständlicher darzustellen und auch eine Selbstabfrage zu ermöglichen.

Die GPK hat keine Verhaltensweisen oder Umstände festgestellt, die nicht dem gesetzlichen Rahmen entsprechen würden.

2. Organisation Gemeindepersonal

Die GPK hat am Mo. 15. November 2021 eine Befragung zu obigem Thema durchgeführt. Neben den Mitgliedern der GPK waren Gemeindeverwalter Thomas Schaub und Gemeindepräsident Roger Gradl anwesend.

Die GPK hatte umfassend Einsicht in die relevanten Unterlagen. Die GPK stellt fest, dass alle personalrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Überzeitensaldi sind im Rahmen der Vorjahre und die Fluktuation ist auf einem tiefen Niveau. Wie bereits im GPK-Bericht 2016/2017 angemerkt sind die Überstunden einiger Kadermitarbeiter noch immer hoch, was mit den betroffenen Mitarbeitern aber abgesprochen ist. Bei einer etwaigen Überarbeitung sollte der Umgang mit einer solchen Situation im Personalreglement klarer geregelt werden. Die GPK weist darauf hin, dass dies ein Indikator für mangelnde Personalressourcen auf der Gemeindeverwaltung sein könnte.

Der GPK wurde auf Nachfrage aufgezeigt, dass das Gemeindepersonal sehr divers zusammengesetzt ist in Hinsicht auf Geschlecht und Nationalität und so die Bevölkerung von Frenkendorf sehr gut widerspiegelt.

Bisher wurden auf der Gemeindeverwaltung keine diskriminierenden oder sexuellen Übergriffe festgestellt. Betroffene können sich jederzeit an den Gemeindeverwalter als Personalverantwortlichen oder an den Gemeindepräsidenten wenden. Die GPK hat darauf hingewiesen, dass eine externe (neutrale) Anlaufstelle ebenfalls sinnvoll ist. Auch Frauen sollten als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Dieser Hinweis wurde von der Gemeinde wohlwollend entgegengenommen und bereits wenige Monate später umgesetzt.

Die GPK hat keine Verhaltensweisen oder Umstände festgestellt, die nicht dem gesetzlichen Rahmen entsprechen würden.

3. Kompetenz Gemeinderat während Covid

Die Befragung zu diesem Thema fand am Mo, 13. Dezember 2021 statt. Neben den Mitgliedern der GPK waren wiederum Gemeindeverwalter Thomas Schaub und Gemeindepräsident Roger Gradl anwesend.

Die GPK wurde detailliert ins Bild gesetzt über alle Beschlüsse, die der Gemeinderat aufgrund der pandemischen Situation selbst fällen musste. Der GPK wurde erläutert, inwiefern diese Beschlüsse in Einklang mit damals geltendem kantonalen und nationalen Recht waren. Viele Bereiche des Gemeindebetriebes wurden temporär in den digitalen Raum verschoben, dadurch waren mit wenigen Ausnahmen alle Dienste uneingeschränkt geöffnet. Die GPK merkt ausserdem positiv an, dass das Gemeindezentrum auch während der Pandemie immer offen war und sich die Mitarbeitenden offenbar vorbildlich an die Massnahmen gehalten haben. Ausserdem wurde der GPK erläutert, inwiefern die Gemeinde ihre Aufgabe wahrgenommen hat, um die Bevölkerung über verschiedene Kanäle über die pandemische Situation zu informieren.

Die GPK stellt fest, dass rund um den Ersatz des Turnhallenbodens in der Egg die gesetzlichen Fristen vom Gemeinderat nicht eingehalten werden konnten. Aufgrund der Engpässe in den globalen Lieferketten und die dadurch entstandene Materialknappheit bestellte der Gemeinderat das Material ausserordentlich bereits bevor der Beschluss zum Bau rechtskräftig wurde. Es gilt aber festzuhalten, dass kein Geld vor Ablauf der Referendumsfrist geflossen ist und dass der Gemeinderat gegenüber der Gemeindekommission sein Vorgehen in diesem Ausnahmefall von Anfang an transparent kommuniziert hat.

4. Erfahrungen Videoüberwachung, Kosten, Nutzen, Datenschutz

Bei der Fragestunde vom Mo, 14. Februar 2022 waren folgende Personen anwesend: Gemeinderat Philipp Kerker, Gemeindeverwalter Thomas Schaub und Gemeindepolizist Jürg Suter

Der GPK wurde aufgezeigt, dass die vorschriftswidrigen Abfallentsorgungen deutlich abgenommen haben und sich der Einsatz der Videoüberwachung insofern lohnt. Auch die Littering-Situation rund um das Ortsmuseum, Bürger- und Kulturhaus und die Primarschule ist besser geworden. Der GPK wurde aufgezeigt, dass die Aufnahmen auf einer in der Schweiz gehosteten Cloud gespeichert werden. Mittels Servicevertrag mit einem privaten Anbieter wird der Betrieb der insgesamt acht Kameras sichergestellt. Die Daten werden nach fünf Arbeitstagen automatisiert gelöscht. Und der Betrieb ist wie bereits im GPK Bericht 2020/2021 ausgeführt durch ein Reglement geregelt. Der GPK wurde glaubhaft aufgezeigt, dass die Gemeinde aus der Videoüberwachung kein vorteilhaftes Kosten-/Nutzen-Verhältnis zieht, weil etwaige Auswertungen ziemlich aufwändig sind. Ausserdem ist davon auszugehen, dass in künftigen Jahren der Ertrag (aus Bussen) aufgrund eines Lerneffekts der Bevölkerung weiter abnimmt. Die GPK hält fest, dass bei anhaltender Abnahme der Delikte die permanente Überwachung der Bevölkerung mittelfristig wieder aufzuheben ist. Der Gemeinderat hat weiterhin jährlich zu prüfen, ob der Einsatz der Videoüberwachung in dieser Form geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist.

Die GPK hat keine Verhaltensweisen oder Umstände festgestellt, die nicht dem gesetzlichen Rahmen entsprechen würden.

5. Kontrolle des Vollzugs der Beschlüsse der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat

Die GPK hat den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Befragungsperiode schriftlich geprüft. In die Periode fallen die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2021 und vom 08. Dezember 2021. Die von der EGV gefällten Beschlüsse wurden umgesetzt und die entsprechenden Projekte vorangetrieben. Erwähnenswert ist, dass alle anderen Gemeinden (Gempen, Nuglar- St. Pantaleon und Liestal) ebenfalls dem Naturschutzprojekt Röserntal und Tugmatt zugestimmt haben und das Projekt so im geplanten Rahmen umgesetzt werden kann.

6. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung in zustimmendem Sinne von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Frenkendorf, 11. April 2022

Für die Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident

Nils Jocher